



## Senat 2

### MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

Ein Leser beanstandet den Artikel „Sex war einvernehmlich und ohne jede Gewalt“, erschienen am 19. Juni 2014 auf Seite 23 der Tageszeitung „Kurier“, sowie dessen Onlineversion, erschienen am 18.06.2014 auf „www.kurier.at“.

Der Mitteilende kritisiert im Wesentlichen, dass bei den Artikeln ein Foto einer vergewaltigten und ermordeten Frau veröffentlicht worden sei.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat vertritt die Ansicht, dass im Rahmen der Kriminalberichterstattung die Persönlichkeitssphäre der Opfer grundsätzlich geschützt werden muss (siehe auch die Stellungnahme des Senats 1 2014/101). Dieser Schutz geht über den Tod des Opfers hinaus. Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre sind daher auch postmortal zu unterlassen.

Im vorliegenden Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ermordete als Tanzschulbesitzerin in Gmunden einen gewissen Bekanntheitsgrad gehabt hat. Sie ist zumindest lokal als eine Person des öffentlichen Lebens anzusehen. Als solche muss sie Eingriffe in ihren Persönlichkeitsbereich in einem weiteren Umfang tolerieren als Personen, die nicht am öffentlichen Leben teilnehmen.

Bei der Abwägung zwischen den Persönlichkeitsinteressen des Opfers und den Veröffentlichungsinteressen der Medien sind auch die Inhalte zu berücksichtigen, die über die Fotos

transportiert werden. Im hier zu prüfenden Fall ist es wesentlich, dass es sich lediglich um Porträt-Fotos handelt, auf denen die Verstorbene neutral abgebildet ist.

Der Senat wertet die vorliegenden Foto-Veröffentlichungen als einen Grenzfall; er sieht sie unter Berücksichtigung aller Umstände medienethisch gerade noch als zulässig an.

Ein Verstoß gegen den Ehrekodex für die österreichische Presse liegt somit noch nicht vor.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda  
01.07.2014